

unmittelbare Verpflichtungsabsicht der Beteiligten nicht unbedingt feststand. Außerdem bestanden zumindest bei der Auslegung eines für das Potsdamer Abkommen in der Deutschlandfrage so zentralen Begriffs wie „endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage“ (Art. III A I Abs. IV des Potsdamer Abkommens, S. 375 der vorliegenden Neuauflage) tiefgehende wesensmäßige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Westmächten und der Sowjetunion. Auch ist es sehr wohl möglich, das Potsdamer Abkommen, wie der britische Außenminister es am 19. November 1958 charakterisierte, lediglich als unverbindliche „Feststellung eines gemeinsamen Ziels“ anzusehen.

Die vorliegende Arbeit ist, soweit ersichtlich, die im Westen bisher einzige in ihrer Art, die eine derart umfassende Auskunft über dieses noch immer so wichtige Dokument aus dem Jahre 1945 gibt. Sie sollte daher schon aus diesem Grund einen über den gewöhnlichen Rahmen einer solchen völkerrechtlichen Monographie weit hinausgehenden Publizitätsanspruch haben. Doch ihre fachlich ausgezeichnete, dennoch aber auch dem nicht mit Völkerrechtsfragen befaßten Leser durchaus verständliche Darstellung dieser Thematik rechtfertigt diesen Anspruch auch sonst in jeder Weise.

Bad Godesberg

Hans Werner Bracht

**Jens Hacker: Sowjetunion und DDR zum Potsdamer Abkommen.** Verlag Wissenschaft und Politik. Köln 1968. 176 S.

Die Sowjetunion und jene Politiker und Autoren, die ihr in der Regel getreulich folgen, messen dem sog. Potsdamer Abkommen seit jeher eine besondere Bedeutung bei, vor allem den Teilen, die sich mit Deutschland und den deutschen Problemen beschäftigen. Die politischen Gründe für die Verklärung der Vereinbarungen, die im August 1945 von den „Großen Drei“ in Potsdam unterschrieben wurden, liegen auf der Hand: in diesen Abmachungen sind der Sowjetunion von ihren damaligen westlichen Partnern, die sich so bald in Gegner verwandeln sollten, umfangreiche Rechte zugestanden worden. An die Verpflichtungen, die gleichfalls in den Vereinbarungen enthalten sind, läßt die sowjetische Regierung sich weniger gern erinnern. So kommt in der sowjetischen Behandlung und Bewertung von Potsdam eine Unausgewogenheit zustande, die seit langem einer genaueren Klärung bedurfte.

Jens Hackers Buch nimmt diese Klärung nicht vor, sondern liefert nur das Material dazu. Der Vf. hat aus zahlreichen Quellen wichtige Äußerungen von sowjetischer, polnischer und DDR-Seite zusammengetragen, ohne Anspruch auf eine Vollständigkeit zu erheben, die naturgemäß chnehin nicht zu erreichen wäre. Es ist zu bescheinigen, daß er das wesentliche Material in seinem Buch vereint. Sein eigener Kommentar, nicht ganz glücklich teils zwischen die Dokumente eingestreut, teils in einer Zusammenfassung am Schluß enthalten, beschränkt sich auf einige Aspekte, die für die deutsche Politik von besonderem Gewicht sind. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den kommunistischen Thesen hat er offenbar nicht angestrebt. In dieser Hinsicht bleibt der Leser auf andere Werke (z. B. Fritz Faust) verwiesen.

So bleibt beispielsweise die Frage nach der Rechtsnatur des Potsdamer Abkommens, das trotz seiner unverkennbaren Bedeutung für die Nachkriegs-

geschichte wichtiger Elemente eines völkerrechtlichen Vertrags entbehrt, ungeklärt. Auch in der Frage der Rechtsverbindlichkeit für Deutschland, die selbst von deutschen Autoren unterschiedlich beurteilt wird, trifft der Vf. eine Entscheidung allenfalls dadurch, daß er den Standpunkt der Bundesregierung und der Mehrzahl der deutschen Autoren, daß das Abkommen als eine *res inter alios acta* für Deutschland nicht verbindlich sei, besonders hervorhebt. Mit Recht betont er, daß die sowjetische Berufung auf Potsdam im Zusammenhang mit Berlin unberechtigt ist, ohne sich aber näher mit der — allerdings für westliches Denken schwer faßbaren — sowjetischen These auseinanderzusetzen, daß das Potsdamer Abkommen und die früheren Vereinbarungen über die Besatzungszonen und die Deklaration der vier Mächte vom 5. Juni 1945 rechtlich und politisch ein unteilbares Ganzes darstellen.

Obwohl sich beim Leser von Seite zu Seite das Bedauern darüber verstärkt, daß die angeführten Thesen nicht mit aller erforderlichen Ausführlichkeit einer Kritik unterzogen werden, ist das Buch als Grundlage für weitere Untersuchungen und als Handbuch zur raschen Unterrichtung über einschlägige kommunistische Äußerungen von großem Wert. Gerade weil die Sowjetunion den Vereinbarungen von Potsdam eine Dignität zuschreibt, die ihnen nicht zukommt, ist es wichtig, ihre Argumentationen zu den verschiedenen Punkten genau zu kennen. Im übrigen hat es zeitweise auch auf deutscher Seite eine Tendenz gegeben, sich in recht zweifelhafter Weise auf einzelne Bestimmungen des Potsdamer Abkommens zu berufen, ohne aber andererseits die rechtsverbindliche Gültigkeit des gesamten Abkommens anzuerkennen. In dieser Hinsicht sollte nach der Lektüre dieses Buches jede Illusion schwinden, daß „Potsdam“ einen günstigen Ansatzpunkt der deutschen Politik bilden könnte.

Bonn

Wolfgang Wagner

**Theodor Schweisfurth: Der internationale Vertrag in der modernen sowjetischen Völkerrechtstheorie.** (Abh. des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bd XVIII.) Verlag Wissenschaft und Politik. Köln 1968. 350 S.

Mit Einbeziehung der Länder Ostmitteleuropas in den sowjetischen Machtbereich sind sowohl für das öffentlich-gesellschaftliche Leben innerhalb dieser Länder als auch für ihre Beziehungen zur nichtkommunistischen Welt die hierfür jeweils von den Grundlehren des Marxismus-Leninismus aufgestellten Richtlinien maßgebend, diese ihrerseits wiederum noch immer in erster Linie in ihrer sowjetischen Interpretation. An dieser Grunderkenntnis hat sich auch nach den vielseitigen Machtwechseln im kommunistisch beherrschten Ostmitteleuropa und in der Sowjetunion selbst in ihrem Wesen nichts geändert. Das gilt auch für jene Erneuerungsbewegung, die im Westen bisweilen nicht immer glücklich als „Liberalisierungs-“ oder gar „Demokratisierungsprozeß“ bezeichnet wird, für den dann etwa der Verlauf der Ereignisse im Frühjahr und Sommer 1968 in der ČSSR kennzeichnend sein sollte.

Diese Grunderkenntnis gilt in besonderem Maße für die Bewertung und Beurteilung des internationalen Vertrages als der Begründung, Veränderung und Beendigung von völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Ländern Ostmitteleuropas einschließlich der Sowjetunion und den nichtkommunistischen